



## Hinweise zur Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO

Eine **Bescheinigung** entsprechend **§ 903 Abs. 1 ZPO** zur Erhöhung des Sockelfreibetrages kann erstellt werden durch folgende Stellen (**ausdrücklich nicht durch das Insolvenzgericht**):

- Öffentliche Schuldnerberatungsstellen (geeignete Stelle i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO):
- zuständig für den Landkreis Augsburg: Diakonisches Werk Augsburg
- zuständig für das Stadtgebiet Augsburg: Caritasverband Augsburg
- zuständig für Aichach/Friedberg mit Landkreis: Caritasverband Aichach Friedberg
- Rechtsanwalt/Steuerberater (geeignete Person i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO)
- Sozialleistungsträger bei Bezug von Sozialleistungen (z.B. Jobcenter)
- Arbeitgeber
- Familienkasse

Eine Bescheinigung der oben genannten Stellen ist in nachfolgenden Fällen erforderlich:

- Berücksichtigung gesetzlicher Unterhaltspflichten des Schuldners (Ehegatte, Kinder)
- Leistungen zum Ausgleich eines Körper-/ Gesundheitschadens (z.B. Blindengeld)
- Leistungen, die nach Landes-/ Bundesrecht unpfändbar sind
- Kindergeld
- Andere Geldleistungen für Kinder (z.B. Kinderzuschlag)

Für folgende einmalige Leistungen ist ebenfalls eine Bescheinigung der oben genannten Stellen erforderlich:

- Einmalige Sozialleistungen (z.B. Erstausrüstung für das Baby)
- Einmalige Leistungen, die nach Landes-/ Bundesrecht unpfändbar sind (z. B. Leistungen nach dem Bayerischen Landespflegegeldgesetz)
- Nachzahlung laufender Geldleistungen (SGB II, SGB XII, AsylbLG, Kindergeld)
- Nachzahlung sonstiger laufender Geldleistungen nach dem SGB oder Arbeitseinkommen bis zu einem Betrag von 500,00 €
- Geldleistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Es gibt auch Fälle, in denen eine Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO nicht geeignet ist, den Sockelfreibetrag einmalig oder auf Dauer abzuändern. Hier ist ein entsprechender Beschluss des Insolvenzgerichtes erforderlich nach § 4 InsO in Verbindung mit § 906 Abs. 2 ZPO. Zu diesen Fällen zählen:

- Anwendung der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ist erforderlich

**Briefanschrift:**

86142 Augsburg

**Paketanschrift:**

Am Alten Einlaß 1

86150 Augsburg

**Internet:** [www.justiz-augsburg.de/ag](http://www.justiz-augsburg.de/ag)

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Am besten erreichen Sie uns während der Sprechzeiten (Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach Vereinbarung

**Bankverbindung:**

Landesjustizkasse Bamberg  
Konto-Nr. 3024919 BLZ 700 500 00  
Bayerische Landesbank München

**Verkehrsanbindung:**

Bus/Straßenbahn  
Haltestelle Stadttheater/  
Justizpalast

